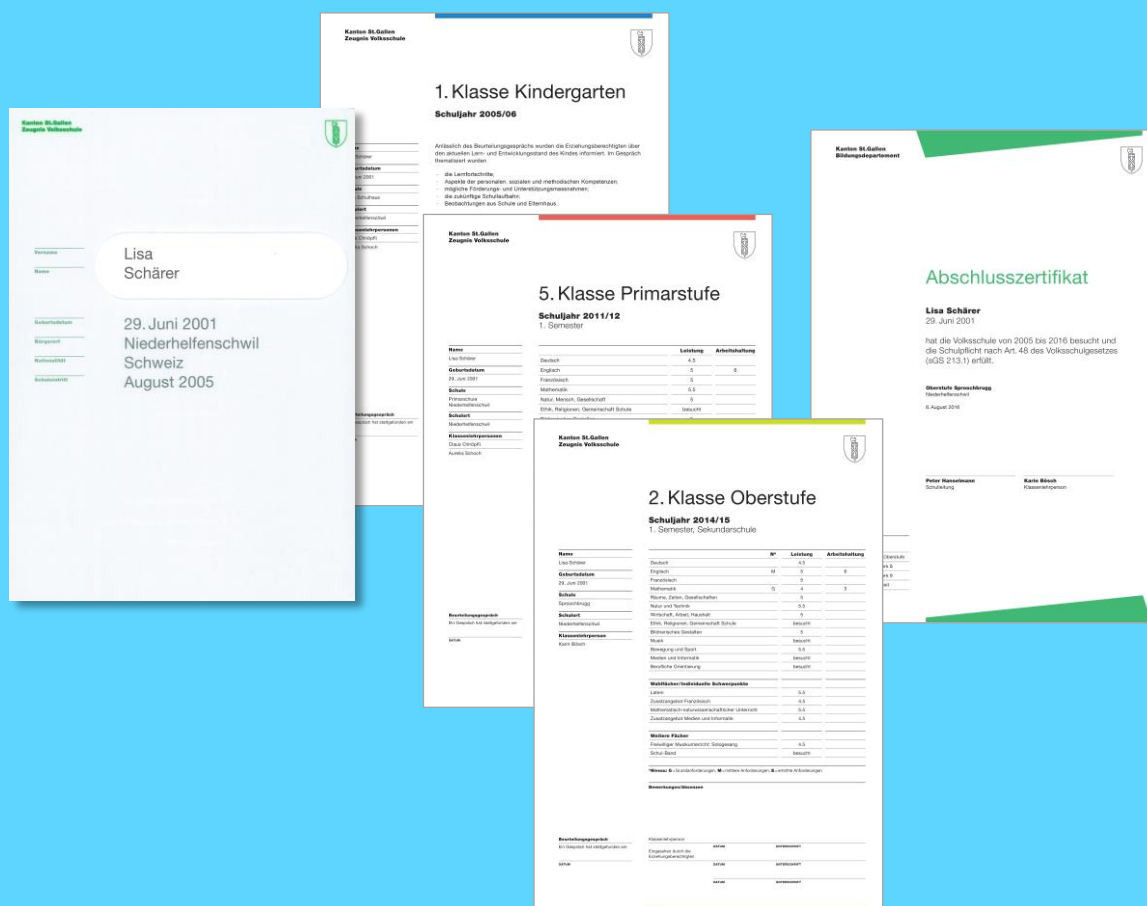




# Orientierungshilfe zur Erstellung der Zeugnisdokumente der Sonderschulen

Juni 2018





## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung und Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Deckblatt</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Zeugnis Volksschule – Aufbau</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Zeugniserstellung</b>	<b>7</b>
4.1	Zeugnis ohne Fächer	7
4.2	Zeugnis mit Fächern	8
<b>5</b>	<b>Bemerkungen/Absenzen</b>	<b>8</b>
5.1	Absenzen	8
5.2	Anmerkung einer Beanstandung	8
<b>6</b>	<b>Abschlusszertifikat</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Beilagen zum Zeugnis</b>	<b>9</b>

### Hinweis

Folgendes Wiki von LehrerOffice hilft bei Fragen und wird laufend aktualisiert:

<https://www.lehreroffice.ch/wiki/>



## 1 Einleitung und Grundlagen

Mit dem Eintritt in die Schule (Kindergarten) erhalten alle Schülerinnen und Schüler eine Zeugnismappe. Darin werden alle offiziellen Dokumente aufgenommen, welche die Schullaufbahn dokumentieren. In den Sonderschulen umfasst dies primär die Zeugnisformulare und das Abschlusszertifikat. Die Förderplanung und die Lernberichte sind keine obligatorischen Bestandteile der Zeugnismappe. Das Zeugnis dokumentiert die Schullaufbahn, d.h. den Besuch des Unterrichts und wird nach gesetzlichen Vorgaben bzw. regelkonform ausgestellt. Das Zeugnis ist ein kantonales Dokument und unterscheidet sich vom Lernbericht. Der Lernbericht gibt Auskunft über den individuellen Lernstand, die Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen der Schülerin oder des Schülers. Der Lernbericht hingegen ist die lokale Informationsform der Sonderschule.

Während der ersten Schuljahre wird der Schulbesuch jeweils Ende des Schuljahres bestätigt, ab dem Ende der 2. Klasse der Primarschule besteht die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schüler zu jedem Semesterschluss ein Zeugnis auszustellen.

In Sonderschulen gelten in Anlehnung an die Regelschule folgende rechtlichen Grundlagen:

- Volksschulgesetz, sGS 213.1; abgekürzt VSG
- Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12; abgekürzt VVU
- Promotions- und Übertrittsreglement (im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2008, SchBl 2008, Nr. 7-8; Nachtrag vom 15. Februar 2012, SchBl 2012, Nr. 3; II. Nachtrag vom 15. September 2017, SchBl 2017, Nr. 10)
- Weisungen zur Beurteilung in der Schule (im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Februar 2008, SchBl 2008, Nr. 2; Nachtrag vom 15. September 2017, SchBl 2017, Nr. 10)

Ergänzend dazu gelten die Weisungen aus dem Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung.

Das Zeugnis dokumentiert die Schullaufbahn. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme des Zeugnisses durch Unterschrift. Inhalt und Gestaltung der kantonalen Zeugnisformulare sind verbindlich und dürfen nicht verändert werden. Die Zeugnisunterlagen werden den Sonderschulen durch den Lehrmittelverlag St.Gallen zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke der Zeugnisformulare beinhalten bereits alle farbigen Elemente und sind mit einem Wasserzeichen als Sicherheitsmerkmal ausgestattet.

Das Zeugnis ist eine Verfügung der Lehrperson, die mit Rekurs bei der Institutionsleitung angefochten werden kann. Der entsprechende Entscheid der Institutionsleitung kann bei der internen Aufsicht angefochten werden.

Das Amt für Volksschule empfiehlt, das Zeugnis mit der Software «LehrerOffice» zu erstellen. LehrerOffice stellt den Schulen unter [www.lehreroffice.ch](http://www.lehreroffice.ch) eine detaillierte Anleitung<sup>1</sup> zur Erstellung der Zeugnisunterlagen zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> [www.lehreroffice.ch](http://www.lehreroffice.ch) → Anleitungen → Kantone mit Zeugnisanleitungen → St.Gallen.

## 2 Deckblatt

Der Vordruck des Deckblatts beinhaltet auf der Vorderseite die persönlichen Informationen und auf der Rückseite die Ausführungen zur Bedeutung der Notenwerte, die Rechtsmittelbelehrung sowie die rechtlichen Grundlagen. Das Deckblatt als offizielles Formular ist auch im Falle einer Zeugnisausstellung ohne Noten zu verwenden.

Das Deckblatt wird für die Schülerinnen und Schüler mit der erstmaligen Abgabe der Zeugnismappe erstellt und bleibt – unter Vorbehalt von amtlich verfügbaren Änderungen der Personalien – während der gesamten Schullaufbahn unverändert.

Kanton St.Gallen  
Zeugnis Volksschule

**1** Vorname: Lisa  
Name: Schärer

Geburtsdatum: 29. Juni 2001

**2** Bürgerort: Niederhelfenschwil  
Nationalität: Schweiz

**3** Schuleintritt: August 2005

**1 Vorname, Name:** Es werden die amtlichen Angaben übernommen.

**2 Bürgerort:** Der Bürgerort ist bei einer Erstzuweisung zu erfragen. Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bürgerort kann eine alternative Ortschaft eingetragen werden, die analog dem Bürgerort als zusätzliches Identifikationsmerkmal dient (z.B. Geburtsort). Ansonsten bleibt die Zeile bei diesen Schülerinnen und Schülern leer.

**3 Schuleintritt:** Als Eintrittsmonat gilt der Beginn der obligatorischen Schulpflicht, d.h. der erstmalige Schul- bzw. Kindergarteneintritt. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Verlauf ihrer Schulzeit die Schule wechseln, wird die Einstufung aufgrund der vorangegangenen Schulstufe vorgenommen (Beispiel: Ein Kind tritt nach der 2. Klasse Primarstufe in die Sonderschule über. Es wird in die 3. Klasse eingestuft, ungeachtet dessen, ob beispielsweise vorgängig die zweijährige Einführungsklasse besucht wurde.).

Bei Schülerinnen und Schülern, die im Verlauf ihrer Schulzeit aus dem Ausland zuziehen, wird die Einstufung aufgrund ihres Alters vorgenommen (Beispiel: Ein 13-jähriges Flüchtlingskind hat bisher keine Schule besucht. Aufgrund des Alters wird es in die 2. Oberstufe eingeteilt.).



### 3 Zeugnis Volksschule – Aufbau

Das Volksschulzeugnis ist wie folgt aufgebaut:

1 **Kanton St.Gallen**  
**Zeugnis Volksschule**

2 **2. Klasse Oberstufe**  
**Schuljahr 2017/18**  
2. Semester

3 **Name**  
Benjamin Wirthliker  
**Geburtsdatum**  
5. April 2001  
**Sonderschule**  
Steinmatt  
**Schulort**  
St. Gallen  
**Klassenlehrperson**  
Hans Grunder

	Leistung	Arbeitshaltung
Deutsch	5	
Mathematik	4,5	
Fiktion, Zitate, Gesellschaften	besucht	
Natur und Technik	besucht	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	besucht	
Bildnerisches Gestalten	besucht	
Technisches Gestalten	besucht	
Musik	besucht	
Bewegung und Sport	besucht	
<b>Weitere Fächer</b>		
Gartenkunde	besucht	

4 Die Beurteilung bezieht sich auf die individuellen Lernfortschritte und den Grad der Zielerreichung.

5

6 **Standortgespräch**  
Ein Gespräch hat stattgefunden am  
24. Mai 2018

7 **Klassenlehrperson** 30. Juni 2018  
DATUM UNTERSCHRIFT  
Ergebenen durch die  
Erziehungsberechtigten  
DATUM UNTERSCHRIFT  
UNTERSCHRIFT

1

1 **Kantonale Merkmale:** Die kantonalen Merkmale bestehen aus der Bezeichnung des Zeugnisses, den Stufenfarben, dem Kantonswappen sowie dem Wasserzeichen als Sicherheitsmerkmal. Sie sind auf den vorgedruckten Zeugnisblättern bereits enthalten.

Die Stufenfarben sind wie folgt definiert:

Kindergarten (Schuljahre 1 und 2)

Blau

Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

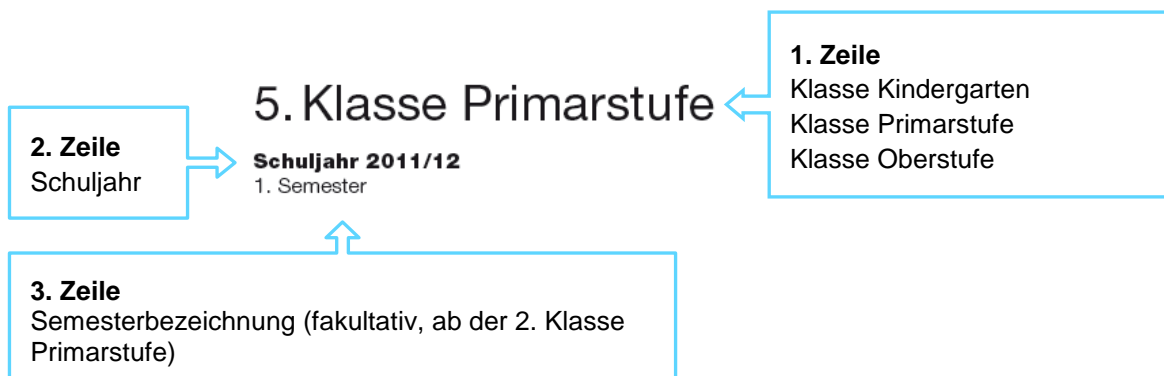
Rot

Oberstufe (Schuljahre 9 bis max. 15)

Grün



② **Kopfbereich:** Der Kopfbereich beinhaltet Informationen zum Schuljahr und ggf. zum Semester. Er ist wie folgt gegliedert:



③ **Seitenbereich:** Im Seitenbereich sind Informationen zur Schülerin bzw. zum Schüler und Sonderschule sowie der Klassenlehrperson enthalten. Es besteht die Möglichkeit, zwei Klassenlehrpersonen einzutragen.

④ **Fächerkatalog:** Der Fächerkatalog ist gegliedert in kantonale Fächer (vorgegeben durch die Lektionentafel der Regelschule) und «Weitere Fächer». Unter der zweiten Rubrik werden alle von der Sonderschule definierten Fächer aufgenommen. Der Untertitel «Weitere Fächer» wird nur aufgenommen, sofern ein Angebot belegt wird. Bei einem Zeugnis ohne Fächer wird der Fächerkatalog durch einen Standardtext ersetzt.

⑤ **Bemerkungen/Absenzen:** Diese Rubrik wird aufgeführt, wenn Absenzen eingetragen werden.

⑥ **Standortgespräch:** Das Feld wird im Zeugnisformular aufgenommen, sofern im betreffenden Zeitraum ein Gespräch stattgefunden hat. Es können maximal zwei Gesprächstermine pro Zeugnis erfasst werden.

⑦ **Fussbereich:** Der Fussbereich beinhaltet den Unterschriftsbereich für Klassenlehrpersonen und Erziehungsberechtigte. Es können zwei Klassenlehrpersonen erfasst werden.

## 4 Zeugniserstellung

Den Sonderschulen steht es frei, einen Fächerkatalog auf dem Zeugnisformular zu definieren. Die Möglichkeit zur Ausstellung eines Zeugnisses ohne Fächer besteht.

Das Amt für Volksschule empfiehlt, von der Möglichkeit der Fächerausweisung auf dem Zeugnis Gebrauch zu machen, auch wenn die einzelnen Fächer mit «besucht» beurteilt werden.

### 4.1 Zeugnis ohne Fächer

Wird eine Sonderschülerin, ein Sonderschüler ohne konkreten Fächerkatalog beschult, übernimmt das Zeugnis die reine Funktion der Schullaufbahnbestätigung. Dieses wird am Ende jedes Schuljahres ausgestellt.

**Kanton St.Gallen**  
Zeugnis Volksschule

**2. Klasse Oberstufe**  
Schuljahr 2017/18

**Name** Benjamin Wildhaber  
**Geburtsdatum** 5. April 2001  
**Sonderschule** St. Gallen  
**Schulort** St. Gallen  
**Klassenlehrperson** Hans Gaudin

Das vorliegende Zeugnis bestätigt den Schulbesuch.  
Die S...

Anläs...

Das vorliegende Zeugnis bestätigt den Schulbesuch. Der Schüler bearbeitete die im Lernbericht aufgeführten Inhalte und Ziele.

Anlässlich des Standortgesprächs wurden die Erziehungsbe-rechtigten über den aktuellen Lern- und Entwicklungsstand des Kindes informiert. Im Gespräch thematisiert wurden

- die Lernfortschritte;
- Aspekte der personalen, sozialen und methodischen Kom-petenzen;
- mögliche Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen;
- die zukünftige Schullaufbahn;
- Beobachtungen aus Schule und Elternhaus.

**Standortgespräch** Ein Gespräch hat stattgefunden am 24. Mai 2018

Klassenlehrperson: 30. Juni 2018  
Engerbeten durch die Erziehungsberechtigten:

Der Inhalt ist dabei vorgegeben. Individuell zu erfassen ist das Datum des Standortgesprächs.

Bei Klassen, die ohne Fächerkatalog eröffnet werden, wird den Schülerinnen und Schülern automatisch ein Jahreszeugnis ausgestellt.

## 4.2 Zeugnis mit Fächern

Kanton St.Gallen  
Zeugnis Volksschule

2. Klasse Oberstufe  
Schuljahr 2017/18  
2. Semester

Name		Leistung	Arbeitshaltung
Eberhard Witzhaber	Deutsch	5	
	Mathematik	4,5	
<b>Geburtsdatum</b>	Historie, Zuhören, Gesellschaften	besuchte	
1. April 2001	Natur und Technik	besuchte	
<b>Sonderschule</b>	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	besuchte	
St. Gallen	Ökumenische Gestaltung	besuchte	
<b>Schüler</b>	Technische Gestaltung	besuchte	
St. Gallen	Musik	besuchte	
<b>Klasslehrperson</b>	Bewegung und Sport	besuchte	
Hana Gaudin	<b>Weitere Fächer</b>		
	Gartenkunde	besuchte	

Die Beurteilung basiert sich auf der individuellen Lernfortschritte und den Geist der Zeimzeichnung.

**Stempel:** 26. Juni 2018

**Unterschriften:** Klassenlehrperson, Schulleiter, Elternteil, Schüler

Die Bestimmung des Fachkatalogs liegt in der Verantwortung der Sonderschule bzw. der Lehrperson. Die Leistungen in einem Fach können, müssen aber nicht mit einer Note beurteilt werden. Die Belegung des Fachs kann auch mit «besucht» bestätigt werden.

Die Auflistung der Fächer erfolgt nach folgenden Kriterien. Die durch die Lektionentafel der Regelschule definierten Fächer werden zuerst aufgeführt. Ein von der Sonderschule selbst definiertes Fachangebot (z.B. Gartenbau) wird anschliessend unter dem Titel «Weitere Fächer» aufgeführt.

Die Möglichkeit zur Ausstellung eines Jahreszeugnisses besteht auch bei der Variante mit Fächern.

## 5 Bemerkungen/Absenzen

Die Rubrik «Bemerkungen/Absenzen» erscheint im Zeugnis nur, sofern ein Eintrag gemacht wird. Sie dient dazu, Absenzen auszuweisen. Andere Einträge sind nicht zulässig.

### 5.1 Absenzen

Folgende Absenzen werden im Zeugnis gemäss Art. 17 VVU angemerkt:

- Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit in Halbtagen oder Tagen. (Beispiel: unentschuldigte Absenz: 10 Halbtage)
- Bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat. Solche Absenzen werden eingetragen, falls damit ein Leistungsabfall in einem oder mehreren Fächern begründet werden kann. Zulässig ist auch eine Anmerkung, die einen erklärenden Hinweis für eine Fachbeurteilung mit «besucht» gibt (Beispiele: Unfallbedingte Abwesenheit, 6 Wochen; Bewegung und Sport: krankheitsbedingte Dispens).

### 5.2 Anmerkung einer Beanstandung

In Sonderschulen gibt es keine schriftlichen Beanstandungen, die eine Anmerkung im Zeugnis zur Folge haben. Schriftliche Anmerkungen sind im Lernbericht enthalten.



## 6 Abschlusszertifikat

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülerinnen und Schülern am Ende der Volksschulzeit ein Abschlusszertifikat ausgestellt. Es bestätigt die Erfüllung der Schulpflicht, die gemäss Art. 48 VSG bis mindestens zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse dauert.

Einer Sonderschülerin, einem Sonderschüler wird in der Regel ein Abschlusszertifikat ausgestellt, sobald sie/er die Institution verlässt. Auflage ist, dass mindestens drei Oberstufenjahre absolviert wurden, sprich ein Zeugnis der 3. Klasse Oberstufe ausgestellt wurde. Das Abschlusszertifikat macht keine Aussagen über fachliche Leistungen.

Schülerinnen und Schüler, die die fortgesetzte Sonderschulung besuchen, erhalten das Abschlusszertifikat nach Beenden der fortgesetzten Sonderschulung, d.h. nach dem endgültigen Austritt aus der Sonderschule.

Dem Abschlusszertifikat können weitere Dokumente beigelegt werden (z.B. Semesterzeugnisse, Leistungsprofile von Stellwerk, Portfolios). Die Sonderschulen sind in der Wahl der Beilagen frei – auch ein vollständiger Verzicht ist möglich.

Schülerinnen und Schüler, welche die Sonderschule vorzeitig verlassen oder bei denen eine vorzeitige Entlassung gemäss Art. 49 VSG verfügt wurde, erhalten kein Abschlusszertifikat.



### Erläuterungen:

**1 Unterschriftsbereich:** Das Abschlusszertifikat kann von einer oder zwei Personen unterzeichnet werden. Zur Verfügung stehen:

- Institutionsleitung
- Klassenlehrperson
- Optionale Bezeichnung

Der Name der unterzeichnenden Person wird aufgeführt.

**2 Beilagen:** Das Aufführen von Beilagen bestimmt die Sonderschule und kann individuell pro Abschlusszertifikat angepasst werden.

## 7 Beilagen zum Zeugnis

Als Beilagen zum Zeugnisdokument und dem Abschlusszertifikat gelten zum Beispiel Stellwerk, Portfolio oder Projektarbeit.

Lernberichte werden nach Hause gegeben und gehen mit Abschluss der jeweiligen Zeugnisperiode in den Besitz der Schülerin oder des Schülers.